

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltung  
Kreisverwaltung  
-Jugendamt-

Im Bereich des  
Landschaftsverbandes Rheinland

Nachrichtlich:  
Kommunale Spitzenverbände  
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Datum und Zeichen bitte stets angeben

14.12.2021  
42.20

Frau Knebel-Ittenbach  
Tel 0221 809-4061  
Fax 0221 8284-2334  
ursula.knebel-ittenbach@lvr.de

Auftrag   
Kindeswohl

**Rundschreiben Nr. 42/28/2021**  
**Rundschreiben Nr. 43 /9/ 2021**

**Aufsichtsrechtliche Grundlagen –  
Organisationale Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 10. Juni 2021 sind zahlreiche Neuregelungen durch das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) in Kraft getreten. Hierüber haben wir Sie bereits mit Rundschreiben Nr. 42/22/2021-Nr.43/4-2021 vom 4. August 2021 informiert.

Die Träger von teilstationären und stationären Einrichtungen sind durch das Gesetz verpflichtet, ein verbindliches Konzept zum Schutz vor Gewalt vorzuhalten. Im Konzept ist auch darzustellen, welche Verfahren zukünftig zur Selbstvertretung in der Einrichtung eingesetzt werden und welche Beschwerdemöglichkeiten außerhalb der Einrichtung bestehen.

Die Landesjugendämter hatten in dem Rundschreiben vom 4. August 2021 darauf hingewiesen, dass sofern noch kein Schutzkonzept nach den neuen Vorgaben vorliegt, dies umgehend zu erstellen ist.

Die Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe haben eine Aufsichtsrechtliche Grundlage veröffentlicht, die einen verbindlichen Rahmen für die Erstellung der

**Ihre Meinung ist uns wichtig!**

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:  
E-Mail: [anregungen@lvr.de](mailto:anregungen@lvr.de) oder [beschwerden@lvr.de](mailto:beschwerden@lvr.de), Telefon: 0221 809-2255

Schutzkonzepte vorgibt und die die Träger bei der Erstellung eines Schutzkonzeptes unterstützt. Sie finden Sie als Anhang zu diesem Schreiben.  
Die Aufsichtsrechtliche Grundlage steht ab sofort im Internet zur Verfügung.  
Diese finden Sie unter folgenden Links im LVR:

[Zur Internetseite des LVR Meldepflicht im laufenden Betrieb](#)

[Zum Dokument Aufsichtsrechtliche Grundlagen–Organisationale Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII](#)

Im Bereich der stationären Einrichtungen finden Sie die aufsichtsrechtliche Grundlage unter den „Arbeitshilfen 45/Pkt. 3.12“.

[Zur Internetseite Rundschreiben, Arbeitshilfen und Dokumentationen zur Aufsicht über stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe](#)

Den Trägern betriebserlaubnispflichtiger Einrichtungen stehen bei Fragen zum Schutzkonzept die für ihre Region zuständigen Fachkräfte der jeweiligen Aufsichtsteams zur Verfügung. Selbstverständlich berät das Landesjugendamt Träger ebenfalls im Prozess der Entwicklung.

Für die betriebserlaubnispflichtige Träger nach § 45 SGB VIII, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX für Kinder und Jugendhilfe erbringen, ist zusätzlich zum Schutzkonzept nach § 45 SGB VIII auch ein Gewaltschutzkonzept nach § 37a SGB IX verpflichtend. Wird im Schutzkonzept nach § 45 SGB VIII auf besondere Schutzbedürfnisse von Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen abgestellt, so erkennt der Träger der Eingliederungshilfe das Schutzkonzept nach § 45 SGB VIII als Gewaltschutzkonzept nach § 37a SGB IX an.

Mit freundlichen Grüßen  
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland  
In Vertretung

Lorenz Bahr-Hedemann  
LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie